



Allgemeine Auftragsbedingungen BDO Consulting GmbH

Juni 2020



1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „AAB“) der BDO Consulting GmbH (im Folgenden „BDO“) stellen einen integrierten Bestandteil jedes Angebots, Auftrags sowie (Rahmen-)Vertrags dar, sofern im betreffenden Angebot bzw. Vertrag keine abweichenden Regeln getroffen werden.
- 1.2 Die vorliegenden AAB gelten auch für Folgeaufträge, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

2 Leistungsumfang und Haftungsausschluss

- 2.1 Die von BDO durchgeführten Untersuchungen und Arbeiten stellen weder eine (Jahresabschluss-)Prüfung, noch eine prüferische Durchsicht bzw. Due Diligence Prüfung dar und ergeben somit nicht die durch solche Tätigkeiten erreichbare Sicherheit. Demzufolge erteilt BDO kein diesbezügliches Prüfungsurteil.
- 2.2 BDO weist ausdrücklich auf das aufgrund des eingeschränkten Prüfungsumfangs bestehende Risiko hin, dass rechtswidrige Handlungen, wie z.B. Untreue- oder Unterschlagungshandlungen oder Bilanzfälschungen, nicht entdeckt werden und für die Aufdeckung solcher Handlungen keinerlei Garantien oder Gewährleistungen übernommen werden. Der Auftraggeber nimmt den Hinweis ausdrücklich zur Kenntnis und verzichtet auf sämtliche Ansprüche, die aus der Nichtaufdeckung rechtswidriger Handlungen resultieren können. BDO haftet daher in diesem Zusammenhang ausschließlich für die vorsätzliche oder - dieser gleichgesetzten - fahrlässige Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- 2.3 Im Rahmen der erbrachten Tätigkeiten präsentiert und kommentiert BDO die Ergebnisse ihrer Arbeit. Das Treffen von Entscheidungen ist ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten. Es ist weder Gegenstand der Tätigkeiten von BDO, noch ist BDO in das Treffen von Entscheidungen einbezogen. BDO haftet dem Auftraggeber ausschließlich für Endberichte, nicht jedoch für Zwischenergebnisse oder Entwürfe, die dem Auftraggeber zur Kenntnis gebracht werden. Eine Haftung der BDO gegenüber Dritten, denen der Auftraggeber Endberichte oder sonstige Unterlagen der BDO weiterleitet, übergibt bzw. offenlegt, ist, auch bei Vorliegen einer Zustimmung der BDO zur Weiterleitung, Übergabe an Dritte bzw. Offenlegung gegenüber Dritten, ausgeschlossen.
- 2.4 Der Auftraggeber räumt BDO ausdrücklich das Recht ein, im Rahmen der Auftragserfüllung und Leistungserbringung mit allen vom Auftraggeber genannten Personen bei Bedarf Kontakt aufzunehmen und von diesen Personen sowie vom Auftraggeber erforderliche Informationen einzuholen.
- 2.5 BDO ist zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf die Erteilung von Informationen und die Zurverfügungstellung von Unterlagen sowie auf die Mitwirkung durch den Auftraggeber angewiesen. Sofern seitens des Auftraggebers Informationen bzw. Unterlagen verspätet, unvollständig oder unrichtig an BDO erteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden, gehen sämtliche daraus resultierenden Verzögerungen und deren Auswirkungen (z.B. Mehraufwand) zu Lasten des Auftraggebers.

3 Weitergabe von Berichten

- 3.1 Die von BDO erstellten Berichte und sonstige Unterlagen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und an diesen gerichtet. Dem Auftraggeber ist die Weitergabe der von BDO erstellten Berichte und Unterlagen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch BDO gestattet und setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen BDO und dem jeweiligen Dritten voraus.
- 3.2 Der Auftraggeber hat Berichte, Informationen bzw. Assessments betreffend Kandidaten sowie Mitarbeiter des Auftraggebers, die BDO im Rahmen von Aufträgen aus den Bereichen „Recruiting“ bzw. „Diagnostik und Personalentwicklung“ für den Auftraggeber erstellt und diesem übergibt, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

- 3.3 BDO darf Berichte und sonstige Unterlagen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

4 Verschwiegenheit und Referenznennung

- 4.1 Alle Mitarbeiter von BDO sind aufgrund ihrer Verträge zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet und entsprechend geschult. Die im Rahmen des Auftrags an BDO erteilten Informationen und übergebenen Unterlagen werden streng vertraulich behandelt und nach Abschluss des Auftrags, je nach Wunsch des Auftraggebers gelöscht oder an den Auftraggeber zurückgegeben und bei BDO gelöscht. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf solche Informationen, die auf andere Weise, als durch Bruch dieser Vereinbarung, allgemein bekannt sind oder werden, die dem Informationsgeber von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung und ohne Verletzung dieser Vereinbarung bekannt gemacht werden oder von denen der Informationsempfänger nachweisen kann, sie bereits vor dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung besessen oder unabhängig davon erworben oder entwickelt zu haben. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit BDO gesetzlich zur Weitergabe bzw. Offenlegung der erhaltenen Informationen und Unterlagen verpflichtet ist. BDO kann von der Verschwiegenheitspflicht ausschließlich durch den Auftraggeber selbst, nicht jedoch durch dessen Erfüllungsgehilfen, schriftlich entbunden werden.
- 4.2 Im Falle von Aufträgen in den Bereichen „Recruiting“, „New Placement“ sowie „Diagnostik und Personalentwicklung“ gilt eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung mit den nötigen Abänderungen auch für den Auftraggeber.
- 4.3 Nach Erlöschen der geschuldeten Leistungspflichten ist BDO berechtigt, die Tatsache des Auftragsverhältnisses und den Auftragsgegenstand innerhalb des internationalen BDO-Netzwerks als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der Auftraggeber BDO bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.
- 4.4 Der Auftraggeber erteilt BDO die Zustimmung, die Tatsache des Auftragsverhältnisses zu Referenz- bzw. Marketingzwecken nach außen zu verwenden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wobei die bis zum Zugang des Widerrufs an BDO erfolgte Referenznennung davon unberührt bleibt. In Bezug auf die externe Referenznennung entbindet der Auftraggeber BDO von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

5 Datenverarbeitung

- 5.1 BDO und alle österreichischen verbundenen Unternehmen sind zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten, der Vermeidung von Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten, der Sicherstellung ihrer berufsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit und der Einhaltung börserechtlicher Bestimmungen jederzeit widerruflich berechtigt, Auftragsdaten (Name, Adresse, Ansprechpartner, Auftragsumfang, Honorarumfang und Auftragszeitraum) elektronisch zu speichern und diese Daten an andere Mitgliedsfirmen des BDO-Netzwerks¹ weltweit zu übermitteln. Darüber hinaus ist BDO berechtigt, ohne gesonderte Zustimmung seitens des Auftraggebers, Teile des Auftrags oder den gesamten Auftrag aus arbeitstechnischen, qualitativen oder aus berufsrechtlichen Gründen an Gesellschaften des BDO-Netzwerks weiterzugeben. BDO darf zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern.
- 5.2 Die Verarbeitung sämtlicher Daten erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. BDO setzt zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit angemessene Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen ein.

¹ Link: [Internationales BDO Netzwerk](#)

6 Interessenkonflikte

- 6.1 Jedes Angebot von BDO steht unter der aufschiebenden Bedingung des positiven Abschlusses der BDO-internen Prüfung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Ein Bestandteil davon ist die Überprüfung der Identität der für den Auftraggeber handelnden Personen, was mit der Aufforderung zur Vorlage eines Identitätsnachweises verbunden sein kann.
- 6.2 BDO wird während des Auftrags auf Grundlage aktueller Erkenntnisse fortlaufend überprüfen, ob sich ein Interessenkonflikt ergibt. Sofern BDO einen derartigen Interessenkonflikt feststellen kann, stellt dieser einen wichtigen Grund dar, der BDO berechtigt, die Fortführung des Auftrags ohne Angabe von Gründen abzulehnen. BDO wird in diesem Fall von der Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen befreit. Wichtige Gründe im obigen Sinne, sind insbesondere:
- Besorgnis der Befangenheit
 - Schwerwiegende Beeinträchtigung eines bestehenden Klientenverhältnisses
- 6.3 BDO wird den Auftraggeber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich darüber informieren, dass der Auftrag nicht fortgeführt werden kann.

7 Haftungsfreistellung und Vergütung von Zusatzleistungen

- 7.1 Der Auftraggeber wird BDO von etwaigen Verpflichtungen aus allen von dritter Seite erhobenen Forderungen oder einer solchen Inanspruchnahme freistellen, die von Dritten, aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen des erteilten Auftrags, insbesondere der gegebenenfalls zu erstellenden Berichte, oder aufgrund von Hinweisen des Auftraggebers, gegen BDO geltend gemacht werden. BDO haftet daher in diesem Zusammenhang ausschließlich für die vorsätzliche oder dieser gleichgesetzten fahrlässige Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- 7.2 Sollte es nach Abschluss der vereinbarten Tätigkeiten durch BDO, basierend auf den Ergebnissen des erteilten Auftrags, zu zivil- oder strafgerichtlichen Verfahren kommen, und sollte BDO aufgrund dieser Verfahren ein zusätzlicher Aufwand entstehen, so wird dieser dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Stundensätzen weiterverrechnet.

8 Abweichende Bestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung

- 8.1 Die vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich formulierten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung“² (Ausgabe März 2018; kurz „AGB UB“) bilden einen integrierten Bestandteil des Auftrags zwischen BDO und dem Auftraggeber mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:
- 8.2 Zu Punkt 2: Umfang des Beratungsauftrags
- 8.2.1 Die Tätigkeit der BDO ist in erster Linie beratend, d.h. die Dienstleistungen der BDO umfassen insbesondere eine Auskunftserteilung über wirtschaftliche oder technische Sachverhalte und Zusammenhänge. Die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung liegt ausschließlich beim Auftraggeber. BDO haftet daher nicht für Einbußen bei entsprechenden Investitionen und sonstigen unternehmerischen Maßnahmen.
- 8.2.2 BDO ist nicht verpflichtet, innerbetriebliche Mängel oder Fehlentscheidungen auf Seiten des Auftraggebers bzw. des Zielunternehmens (juristische Person wie z.B. Tochterunternehmen des Auftraggebers, das im Fokus des Auftrags steht), die nicht unmittelbar den Beratungs- und Prüfungsgegenstand bilden, festzustellen.

² Link: [Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung \(März 2018\)](#)

- 8.2.3 BDO ist nicht verpflichtet, nach Beendigung des Auftrags auf Änderungen gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Auftragserteilung bzw. -ausführung bestanden haben, hinzuweisen.
- 8.3 Zu Punkt 5: Berichterstattung / Berichtspflicht
- 8.3.1 Soweit BDO im Rahmen eines konkreten Auftrags Dokumente für den Auftraggeber zu erstellen hat, ersetzt die Vorlage jener Dokumente die Pflicht zur Berichterstattung.
- 8.3.2 Punkt 5 der AGB UB ist nicht anwendbar, sofern im Rahmen der Auftragserteilung weder die Erstattung eines Berichtes noch die Erstellung von Dokumenten vereinbart wurde.
- 8.4 Zu Punkt 6: Schutz des geistigen Eigentums
- 8.4.1 BDO erbringt als Unternehmensberater grundsätzlich Dienstleistungen, die nicht notwendigerweise mit (körperlichen) Werken verbunden sein müssen. Soweit Werke welcher Art auch immer - insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten und Leistungsbeschreibungen - Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Organisationspläne, Verfahrensbeschreibungen, dem Auftraggeber in Papierform oder sonstiger körperlicher Form übergeben werden oder in unkörperlicher Form elektronisch an den Auftraggeber übermittelt bzw. diesem offengelegt werden, wird dem Auftraggeber eine Werknutzungsbewilligung an jenen Werken eingeräumt, die auf die Nutzung zu vertraglich festgelegten bzw. sich aus den vertraglichen Bestimmungen direkt ableitbaren Zwecken beschränkt ist.
- 8.4.2 Im Rahmen der obigen Werknutzungsbewilligung wird dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung insoweit eingeräumt, als es zur Verwendung der Werke im Unternehmen bzw. Konzern des Auftraggebers im Rahmen der Zwecke des Vertrags bzw. zur vereinbarungsgemäßen Verwendung der Werke erforderlich ist. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die Werke innerhalb seines Unternehmens bzw. Konzerns weiterzugeben. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens BDO.
- 8.4.3 Die eingeräumte Werknutzungsbewilligung umfasst des Weiteren das Recht auf Übersetzung, soweit dies zu Zwecken des Vertrags bzw. der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Werke im Rahmen des Unternehmens bzw. Konzerns des Auftraggebers erforderlich ist.
- 8.4.4 Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch BDO ist es dem Auftraggeber untersagt, berufliche Äußerungen, die von BDO bzw. ihren Mitarbeitern getätigt werden, zu Werbe- oder sonstigen Zwecken zu verwenden.
- 8.4.5 Verstöße des Auftraggebers gegen Bestimmungen dieses Punktes berechtigen BDO zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.
- 8.5 Zu Punkt 7: Gewährleistung
- 8.5.1 Die Pflicht der BDO im Rahmen der Gewährleistung nachträglich bekannt gewordene Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Beratungsleistung zu beheben, bezieht sich ausschließlich auf Fehlleistungen die (i) von BDO zu vertreten sind und (ii) unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der (ursprünglichen) Leistungserbringung vorliegenden Informationsstandes der BDO sowie des Fachwissenstandards als Fehlleistungen zu qualifizieren sind.
- 8.5.2 Die Mängelbehebung erfolgt ausschließlich auf Basis der ursprünglich vom Auftraggeber an BDO erteilten Informationen (Daten, Kennzahlen, etc.) sowie des im zugrundeliegenden Auftrag vereinbarten Leistungsumfangs.
- 8.5.3 Der Auftraggeber hat BDO bei sonstigem Anspruchsverlust die Möglichkeit einzuräumen, binnen angemessener Frist Mängel an ihrer Leistung zu beheben, wobei für die Abwicklung der Nachbesserung die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrags sowie dieser AAB sinngemäß gelten. Der Auftraggeber hat im Falle eines Fehlschlagens etwaiger Mängelbehebung Anspruch auf Preisminderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Mängelbehebung für den Auftraggeber zu Recht gänzlich ohne Nutzen ist - das Recht auf

Wandlung. Im Gewährleistungsfall hat auch wiederholte Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen dieser AAB sowie der AGB UB.

8.5.4 Nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab der Übergabe der geschuldeten Leistung (z.B. Übermittlung des Endberichtes) an den Auftraggeber, hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der behauptete Mangel im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war und als Fehlleistung im Sinne des Punktes 8.5.1 zu qualifizieren ist.

8.6 Zu Punkt 8: Haftung / Schadenersatz

8.6.1 BDO haftet nicht für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

8.6.2 Bei grober Fahrlässigkeit haftet BDO nur bis zu einem Betrag in Höhe des Fünffachen ihres für den betreffenden Auftrag vereinbarten Honorars (exklusive allfälliger Auslagensätze), höchstens aber bis zu einem Betrag von EUR 1.500.000,00.

8.6.3 Für entgangenen Gewinn wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

8.6.4 Wenn Ansprüche gegen einen zur Erfüllung des Auftrags beigezogenen Dritten an den Auftraggeber abgetreten werden, haftet BDO nur für Verschulden bei der Auswahl dieses Dritten.

8.7 Zu Punkt 10: Honorar

8.7.1 Alle Honorare und Spesen, die in Angeboten der BDO angeführt werden, sind ohne Umsatzsteuer, sohin netto, und als Euro-Beträge ausgewiesen.

8.7.2 Die Höhe des Honorars richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Auftragsvereinbarung, wobei im Zweifel ein angemessenes Entgelt als vereinbart gilt.

8.7.3 Allfällige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Auftragsabklärung (z.B. Durchführbarkeit, Zeitplanung, Auftragsinhalte, etc.) bereits vor der Angebotsunterzeichnung anfallen, können dem Auftraggeber im Falle einer Auftragserteilung in Rechnung gestellt werden.

8.7.4 Soweit BDO dem Auftraggeber Rabatte bzw. Nachlässe gewährt, gelten diese nur unter der Voraussetzung der fristgerechten Bezahlung der gelegten Honorarnoten.

8.7.5 Sofern zwischen dem Auftraggeber und BDO keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind eingeräumte Rabatte bzw. Nachlässe nur auf jenen Auftrag anwendbar, für den sie vereinbart wurden. Eine Reduktion des Honoraranspruchs für über den konkreten Auftrag hinausgehende Leistungen und die Anwendbarkeit der Reduktion auf zukünftige Aufträge ist - vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung - ausgeschlossen.

8.7.6 Das Honorar wird von BDO basierend auf dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand verrechnet, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Sollte während einer Abstimmung mit dem Auftraggeber beschlossen werden, dass der Auftrag an einem bestimmten Punkt abgebrochen werden soll, werden die tatsächlich bis zum Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Auftrags angefallenen Leistungen verrechnet.

8.7.7 BDO kann die Fertigstellung und Übergabe ihrer Leistungen von der vollen Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Haften fällige Honoraransprüche unberichtigt aus, ist BDO zur Verweigerung der weiteren Leistungserbringung berechtigt. Diesfalls nimmt BDO die Leistungserbringung frühestens mit Einlangen des aushaftenden Betrages auf ihrer Bankverbindung wieder auf. Verzögerungen, die aus berechtigter Leistungsverweigerung seitens BDO resultieren, und sich daraus ergebende negative Folgen (wie z.B. Mehraufwand) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur im Falle offenkundiger grober Mängel zu, wobei das Zurückbehaltungsrecht auf die betroffenen Leistungsteile beschränkt ist.

9 Besondere Bestimmungen für Projekte im Bereich „Recruiting“

9.1 Sofern sich aus den Bestimmungen dieses Kapitels Abweichendes zu den übrigen Bestimmungen der AAB ergibt, haben die Bestimmungen dieses Kapitels für Aufträge im Bereich „Recruiting“ Vorrang.

9.2 Exklusivität

9.2.1 BDO übernimmt im Recruiting nur Projekte, bei denen kein weiterer Berater beauftragt ist.

9.2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, einen Suchauftrag exklusiv an BDO zu vergeben, da Mehrfachvergaben, aufgrund von Doppelansprachen bzw. Mehrfachbewerbungen, zu Unsicherheit führen.

9.3 Informationserteilung und Vorgehensweise

9.3.1 Der Auftraggeber reicht interne Kandidaten/innen oder aus anderen Kontaktquellen des Auftraggebers stammende Kandidaten/innen an BDO weiter. Diese Kandidaten/innen werden in den Auswahlprozess der BDO integriert, um eine objektive Vergleichsbasis zu schaffen.

9.3.2 Zur Gewährleistung einer optimalen Kandidatenauswahl unterzieht BDO alle Kandidaten/innen - gleichgültig, ob diese direkt oder auf Empfehlung bzw. Wunsch des Auftraggebers angesprochen wurden oder sich spontan beworben haben - einem einheitlichen Auswahlverfahren und nimmt eine Bewertung nach einheitlichen Kriterien vor.

9.3.3 BDO entspricht bei der Kandidaten-/innenauswahl und -beurteilung in erster Linie den Anforderungen, Zielen und Wünschen des Auftraggebers.

9.3.4 BDO behält sich das Recht vor, die Berücksichtigung von Auswahlkriterien, die der österreichischen Rechtsordnung widersprechen, zu verweigern. Dies betrifft vor allem Kriterien, die den Grundsätzen der Gleichbehandlung in Bezug auf Geschlecht, Rasse, Religion o.ä. widersprechen. Ebenso wird BDO die Menschenwürde wahren.

9.4 Honoraranspruch

9.4.1 Die ursprüngliche Herkunft eines/r letztlich besetzten Kandidaten/in hat auf die Honorarvereinbarung keinen Einfluss (z.B. Kandidat/in wurde vom Auftraggeber genannt). Erfolgt die Besetzung der Position durch eine/n interne/n Mitarbeiter/in des Auftraggebers, gebührt BDO das ursprünglich vereinbarte Entgelt für sämtliche erbrachte Leistungen.

9.4.2 Die Einstellung eines/einer von BDO dem Auftraggeber namhaft gemachten Kandidaten/in durch den Auftraggeber innerhalb von einem Jahr nach erster Präsentation dieser Person im Rahmen des Auftrags begründet ein nachträgliches Honorar von BDO in der Höhe, in der dieses Honorar auch ohne Zeitverzögerung unmittelbar am Auftragsende fällig gewesen wäre. Dies gilt auch für die Einstellung dieser Person für eine andere Position mit allenfalls geänderten Anforderungen und Einstufungen. Im Falle eines aufwandorientiert kalkulierten Angebots ist das das komplette Resthonorar.

9.4.3 Insertionskosten (Kosten für Anzeigen, sonstige Werbemaßnahmen, Platzierung der Anzeigen im Internet sowie damit in Verbindung stehende Kosten) werden gemäß dem definierten Medienplan direkt verrechnet und gesondert ausgewiesen.

9.4.4 Die Rückerstattung von Honoraren ist ausgeschlossen.

9.4.5 Für jede weitere Person, die von BDO namhaft gemacht wird, dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrags vorgestellt wurde und die der Auftraggeber - für welche Position auch immer - einstellt, gilt ein Honorar für Zweitbesetzungen in Höhe von 50% des im Angebot vereinbarten Gesamthonorars.

9.5 Garantie

9.5.1 Wird der mit dem/r besetzten Kandidaten/in unterzeichnete Dienstvertrag innerhalb von drei Monaten aus welchen Gründen auch immer - von Seiten des Auftraggebers oder von Seiten des/r Kandidaten/in - aufgelöst, beginnt BDO nach einer detaillierten Definition der Gründe sofort und ohne weitere Kosten für den Auftraggeber die erneute Suche, falls dies vom Auftraggeber gewünscht wird. Im Rahmen der erneuten Suche werden lediglich Spesen bzw. allfällige Insertionskosten verrechnet. Gegen Verrechnung von Garantierisikoprämien kann eine längere Garantiefrist vereinbart werden. Eine Garantierisikoprämie wird als prozentueller Aufschlag zu jeder Rechnung hinzuaddiert. Jeder zusätzliche Monat Garantie bedeutet einen einprozentigen Aufschlag auf den Gesamtpreis, wobei als Bemessungsgrundlage die Summe der Nettoteilhonorare aus den einzelnen Projektphasen herangezogen wird.

9.6 Schutz des Auftraggebers

9.6.1 BDO wird keine Mitarbeiter/innen des Auftraggebers im Auftrag eines anderen Kunden der BDO aktiv ansprechen. Diese Zusage gilt für eine Dauer von einem Jahr ab der letzten Auftragserteilung eines Projektes. Falls das Unternehmen des Auftraggebers in verschiedene Geschäftsbereiche (Divisionen) organisiert ist, gilt dieser Schutz für den Geschäftsbereich und für das Land, in dem ein Auftrag durchgeführt wurde.

10 **Besondere Bestimmungen für Aufträge im Bereich „Diagnostik und Personalentwicklung“**

10.1 Sofern sich aus den Bestimmungen dieses Kapitels Abweichendes zu den übrigen Bestimmungen der AAB ergibt, haben die Bestimmungen dieses Kapitels für Aufträge im Bereich „Diagnostik und Personalentwicklung“ Vorrang.

10.2 BDO teilt Mitarbeiter für die Vorbereitung und Abwicklung von Aufträgen im Bereich „Diagnostik und Personalentwicklung“ spezifisch ein, wobei in diesem Zusammenhang umfangreiche Leistungen zur Vorbereitung von mit dem Auftraggeber vereinbarten Terminen, Präsentationen und Workshops erbracht werden. Im Falle einer Auftragsbeendigung bzw. eines Vertragsrücktrittes durch den Auftraggeber ist BDO dazu berechtigt, dem Auftraggeber eine „Stornogebühr“ in Höhe von 50% des im jeweiligen Auftrag vereinbarten Gesamtnettohonors zu verrechnen. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf 70%, wenn die Auftragsbeendigung bzw. der Vertragsrücktritt innerhalb eines Monats vor dem vereinbarten Starttermin bzw. Durchführungsdatum erfolgt.

10.3 Im Falle der Beendigung bzw. des Rücktritts von Aufträgen betreffend Workshops, Training Sessions, Potentialanalysen oder ähnlichen Leistungen, verrechnet BDO dem Auftraggeber das gesamte vereinbarte Nettohonorar (100%), wenn der Auftraggeber die Beendigung bzw. den Rücktritt innerhalb einer Woche vor dem Datum der Fertigstellung der Leistung erklärt.

11 **Bestimmungen für die Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung (Internet, E-Mail, Datenraum)**

11.1 Die Kommunikation und der Versand von Dokumenten zwischen dem Auftraggeber und BDO erfolgen grundsätzlich via E-Mail ohne End-to-End Verschlüsselung. Intern hat BDO alle dem Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um den Datenschutz und die Informationssicherheit sicherzustellen. Der Auftraggeber ist sich des potentiellen Risikos bewusst, dass E-Mail-Nachrichten - während der Übertragung außerhalb der E-Mail-Server der Vertragsparteien - von Dritten entgegen der Bestimmung des § 93 Abs 3 TKG 2003 abgefangen, aufgezeichnet und überwacht werden könnten.

11.2 Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und BDO wird für die sichere elektronische Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und BDO eine End-to-End Verschlüsselung oder ein sicherer Datenraum eingerichtet. Diesfalls haben die Übermittlung von

Nachrichten und der Austausch von Daten zwischen dem Auftraggeber und BDO ausschließlich über den vereinbarten sicheren Kommunikationskanal zu erfolgen.

- 11.3 Für den Fall, dass zwischen Auftraggeber und BDO ausgetauschte E-Mail-Nachrichten tatsächlich unter Verletzung des § 93 Abs 3 TKG 2003 von Dritten abgefangen, aufgezeichnet oder überwacht werden sollten und dem Auftraggeber daraus ein Schaden entsteht, wird jegliche damit verbundene Haftung der BDO einvernehmlich ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt BDO von jedweden Ansprüchen Dritter, die mit der Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses durch Dritte in Zusammenhang stehen, frei und wird BDO schad- und klaglos halten.
- 11.4 Der Zugang von E-Mails einschließlich allfälliger Anhänge der BDO an den Auftraggeber wird widerleglich vermutet, wenn der technisch ordnungsgemäße Versand einer E-Mail durch ein Sendeprotokoll des Ausgangsservers der BDO bestätigt wird. Der Auftraggeber gibt Änderungen der E-Mail-Adressen der auftraggeberseitigen Empfänger und Ansprechpartner, die im Rahmen der Auftragsdurchführung definiert werden, unverzüglich bekannt. Kommt der Auftraggeber dieser Obliegenheit nicht nach, gelangt die Regelung des ersten Satzes auf die zuletzt bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) zur Anwendung.
- 11.5 Der Auftraggeber sorgt empfängerseitig dafür, dass sämtliche Zusendungen der BDO an die bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) des Auftraggebers ordnungsgemäß zugestellt werden können und wird technische Einrichtungen, z.B. Filterprogramme oder Firewalls, entsprechend konfigurieren.
- 11.6 Der Auftraggeber stimmt der wiederkehrenden Zusendung beruflicher Informationen (z.B. Leistungsspektrum, Marktlage, etc.) durch BDO im Wege elektronischer Kommunikation ausdrücklich zu. Die Zusendung derartiger Informationen stellt keine unerbetenen Nachrichten im Sinne des § 107 TKG 2003 dar.

12 Datenschutz

- 12.1 Die von der BDO Österreich Gruppe gemäß Art 13 DSGVO zu erteilenden Informationen sind unter <https://www.bdo.at/de-at/impressum-datenschutzerklärung-aab/informationspflichten-dsgvo> abrufbar. Diese Informationen können dem Auftraggeber, als datenschutzrechtlich Verantwortlichem, zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten dienen. Sofern aufgrund oder im Rahmen eines Auftrags eine Informationspflicht gemäß Art 14 DSGVO für den Auftraggeber bestehen sollte, werden die Vertragsparteien einander bei deren Erarbeitung angemessen unterstützen.
- 12.2 Sofern BDO im Rahmen eines konkreten Auftrags personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeiten wird, verpflichten sich die Vertragsparteien zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags gemäß Art 28 DSGVO.
- 12.3 Lehnt der Auftraggeber den Abschluss eines erforderlichen Auftragsverarbeitungsvertrags aus welchem Grund auch immer ab, ist BDO zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur sofortigen Auflösung des Vertrags berechtigt. Der Auftraggeber hält BDO in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

13 Sonstiges

- 13.1 Die Sprache/n, in welcher/welchen der Auftrag von BDO abgewickelt und die Ergebnisse präsentiert werden, wird bzw. werden im Rahmen der Beauftragung vereinbart. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass allfällige Übersetzungsleistungen - vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung - nicht Gegenstand des Vertrags sind. Sofern keine andere Sprache festgelegt wird, gilt Deutsch als jene Sprache, in der die Ergebnisse der Dienstleistung präsentiert und verschriftet werden, als einvernehmlich vereinbart.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen der jeweiligen Auftragsvereinbarung und/oder dieser AAB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Diesfalls

wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare und rechtlich zulässige Bestimmung, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt, ersetzt.

- 13.3 Der/Die Vertreter des Auftraggebers, der/die das Auftragschreiben unterfertigt/-en, garantiert/-en, dass er/sie autorisiert ist/sind, im Namen des Auftraggebers einen solchen Auftrag zu erteilen bzw. zu genehmigen.
- 13.4 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Beauftragung bedürfen der Schriftform. Erfolgt während der Durchführung eine Erweiterung der Auftragsinhalte, so ist jede derartige Erweiterung schriftlich festzuhalten und vom Auftraggeber bzw. BDO zu bestätigen.
- 13.5 Auf diese AAB sowie sämtliche von BDO unter Bezugnahme auf diese AAB abgeschlossenen Verträge ist - sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird - österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts, anwendbar.
- 13.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.



BDO Consulting GmbH ist Mitglied von BDO International Limited und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist ein Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen

Copyright © 2020 BDO Consulting GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

www.bdo.at

